

**Gebührenordnung der Stadt Rotenburg (Wümme)
für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)**

Amtsblatt der Bez.Reg. vom 15.10.1993, RKZ vom 25.06.2001, 13.04.2004

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes vom 15. 12. 1990 (BGBl. I S. 2804) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 29. 06. 1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 16.07.1992 (Nds. GVBl. S. 197) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23. 09. 1993 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

- in der Zone I:

| | |
|---|--------------|
| für die erste angefangene Viertelstunde | gebührenfrei |
| für die zweite angefangene Viertelstunde | 0,10 EURO |
| und für jede weitere angefangene halbe Stunde | 0,50 EURO |

- in der Zone II:

| | |
|--|--------------|
| bis zu einer Parkdauer von einer halben Stunde | gebührenfrei |
| bis zu einer Parkdauer von einer Stunde | 0,50 EURO |
| für jede weitere angefangene halbe Stunde | 0,25 EURO |

(3) Die Höchstparkdauer wird

a) für die Zone I auf 2 Stunden während des Zeitraumes
von Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

b) für die Zone II auf 4 Stunden während des Zeitraumes täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr begrenzt.

§ 2

Von der Gebührenpflicht werden die im Plan gekennzeichneten Zonen umfasst. Dieser Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23. 06. 1992 außer Kraft.